



INFORMATION zur KONVERTIERUNG des SEGELFLIEGERSCHEINS in SPL/LAPL(S) auf Antrag

Die auf Antrag ab 01.06.2016 mögliche Konvertierung eines nationalen Segelflieferscheines in eine SPL/LAPL(S) kann in Einzelfällen Vorteile, aber auch erhebliche Nachteile mit sich bringen. Die nationalen Segelflieferscheine bleiben bis Ende des Opt Out (07.04.2018) weiter gültig! Nur in wenigen Fällen wird eine vorzeitige Konvertierung sinnvoll sein.

Es wurde versucht, auf Basis des derzeitigen Erkenntnisstandes eine Übersicht zu erstellen, um Ihnen die Entscheidung zu erleichtern. Es wird betont, dass diese Übersicht keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, auch können sich Rechtsauslegungen ändern.

Sinnvoll erscheint eine vorgezogene Konvertierung in folgenden Fällen:

- Für Inhaber eines nationalen oder LAPL-Medicals, wenn dieses abläuft und aus gesundheitlichen Gründen kein Klasse 2-Medical ausgestellt werden kann (§ 5 Abs 1 Z 1 ZLPV idGF sieht für Segelflieger wieder zwingend ein Klasse 2-Medical für einen Segelflieferschein vor). Für eine LAPL(S) reicht ein LAPL-Medical aus (kein nationales Medical!)
- Für Piloten, die die Berechtigung im europäischen Ausland ausüben möchten und sonst eine Anerkennung des österreichischen Segelflieferscheines benötigen würden. SPL und LAPL(S) sind im gesamten EASA-Raum gültig. ABER: nur die SPL entspricht ICAO-Standard, nicht die LAPL (wichtig für das außereuropäische Ausland)!
BEACHTEN: die Beschränkung der MiM-Berechtigung auf das österreichische Staatsgebiet ist mit 01.05.2016 weggefallen! Wer mit der österreichischen MiM-Berechtigung ins Ausland fliegen will, kann dies ab 01.05.2016 tun und muss deshalb nicht in eine TMG-Berechtigung konvertieren.

Mit der Konvertierung sind folgende „Nebenwirkungen“ verbunden:

- Wer ohne MiM-Berechtigung in eine SPL/LAPL(S) konvertiert, darf ab der Konvertierung nur mehr Klapptriebwerkler fliegen, aber keinen TMG (Scheibe-Falke etc) mehr!
- Fluglehrer, die keine MiM-Lehrberechtigung haben und konvertieren, dürfen daher auch für die nationale HM-Berechtigung nicht mehr mit einem TMG schulen!
- In Österreich kann ab der Konvertierung keine Zusatzberechtigung für eine SPL oder LAPL(S) erworben werden, weil dies derzeit nur in einer ATO möglich ist; da die EASA für die neuen Ausbildungsorganisationen bis 07.04.2018 deutliche Erleichterungen in Aussicht gestellt hat, ist die diesbezügliche Entwicklung abzuwarten.
- Wer in eine SPL oder LAPL(S) konvertieren möchte, tut gut daran, bis 2018 angestrebte Zusatzberechtigungen vorher zu erwerben und erst dann zu konvertieren.
- Für die laufende Aufrechterhaltung der einzelnen Berechtigungen ist nach Part FCL der Pilot eigenverantwortlich, es gibt keine „Überprüfung anlässlich einer Scheinverlängerung“. Nur mehr FI-, FE- und FIE-Berechtigungen werden befristet erteilt und durch die FAA verlängert.
- Die Voraussetzungen für die laufende Aufrechterhaltung der einzelnen Berechtigungen sind zT geringer, zT aber deutlich höher.
- Es gibt kein Zurück! Wer einmal konvertiert hat, kann nicht mehr in das nationale Schema zurückkonvertieren.

Hinweise:

- Gem § 1a Z 5 ZLPV dürfen Inhaber einer SPL/LALPL(S) inhaltlich gleiche Berechtigungen nach der ZLPV weiter ausüben. ACHTUNG: Mit der HM-Berechtigung darf aber kein TMG mehr geflogen werden, da die Startart „Eigenstart“ nur zum Fliegen von Klapptriebwerkern berechtigt!
- Es wird aus der bisherigen Erfahrung bei Scheinverlängerungen oder Erteilung von Lehrberechtigungen d r i n g e n d empfohlen, für Segelflug, MiM und allenfalls UL jeweils eigene Flugbücher zu führen, um die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen übersichtlich nachweisen zu können.
- Bei Konvertierung in eine SPL oder LAPL(S) werden ruhende (nicht aber bereits erloschene!) Berechtigungen in die neue Lizenz eingetragen, dürfen aber nur ausgeübt werden, wenn die Voraussetzungen für die laufende Ausübung bzw. Erneuerung nach Part FCL erfüllt sind (Eigenverantwortung des Piloten, Part FCL kennt kein „Ruhend-Pickerl“)! Viel laufende Rechenarbeit wird angesagt sein, vor allem bei „Wenig-Fliegern“.

[ÖAeC, 30 MAI 2016]

Dr. Günther Dobretsberger

Referatsleiter Part FCL-Lizenzen Segelflug